

Schön und Reinecke

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

!!! AUSZÜGE aus der BESCHWERDEBEGRÜNDUNG !!!

Schön und Reinecke, Ebertplatz 10, 50668 Köln

Staatsanwaltschaft Kleve
Zweigstelle Moers
Uerdinger Straße 19 - 21

47441 Moers

- Vorab per Telefax: 02841 - 999 10-200 -
(ohne Anlagen)

Datum: 09.03.2020

Unser Zeichen: 424-583/19 f-ER

- 414 Js 613/18 -

In dem Ermittlungsverfahren gegen

... u. a.

wird die Beschwerde vom 7.11.2019 begründet.

Vorab erlauben wir uns allerdings auf die –Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.1.2020 (2 BvR 1763/16) zum Anspruch auf effektive Strafverfolgung zu verweisen, in der es heißt:

aa) Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichten den Staat, sich dort schützend und fördernd vor das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit des Einzelnen zu stellen und sie vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren, wo die Grundrechtsberechtigten selbst nicht dazu in der Lage sind (vgl. BVerfGE 39, 1 <42>; 46, 160 <164>; 121, 317 <356>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 2. Juli 2018 - 2 BvR 1550/17 -, Rn. 38).

(1) Ein Anspruch auf effektive Strafverfolgung besteht dort, wo der Einzelne nicht in der Lage ist, erhebliche Straftaten gegen seine höchstpersönlichen Rechtsgüter - insbesondere Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person - abzuwehren,

Eberhard Reinecke Sven Tamer Forst

Fachanwälte für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Urheber- und Medienrecht

In Bürogemeinschaft mit:

Reinhard Schön
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Elisa Catic-Behr
Fachanwältin für Strafrecht

Dr. Talayeh Bagheri
Rechtsanwältin

Lucia Alfonso
Rechtsanwältin

Ebertplatz 10
50668 Köln

Telefon: (0221) 921513-0
Telefax: (0221) 921513-9

kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG Fach: 1647

und ein Verzicht auf die effektive Verfolgung solcher Taten zu einer Erschütterung des Vertrauens in das Gewaltmonopol des Staates und einem allgemeinen Klima der Rechtsunsicherheit und Gewalt führen kann. In solchen Fällen kann, gestützt auf [Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG](#), ein Tätigwerden des Staates und seiner Organe auch mit den Mitteln des Strafrechts verlangt werden (vgl. [BVerfGE 39, 1](#) <36 ff.>; 49, 89 <141 f.>; 53, 30 <57 f.>; 77, 170 <214>; 88, 203 <251>; 90, 145 <195>; 92, 26 <46>; 97, 169 <176 f.>; 109, 190 <236>).

Ein Anspruch auf effektive Strafverfolgung kommt zudem dort in Betracht, wo der Vorwurf im Raum steht, dass Amtsträger bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen haben. Ein Verzicht auf eine effektive Verfolgung solcher Taten kann zu einer Erschütterung des Vertrauens in die Integrität staatlichen Handelns führen. Daher muss bereits der Anschein vermieden werden, dass gegen Amtswalter des Staates weniger effektiv ermittelt wird oder hierbei erhöhte Anforderungen an eine Anklageerhebung gestellt werden (vgl. [BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 6. Oktober 2014 - 2 BvR 1568/12](#) -, [Rn. 12](#)).

Die gesamten bisherigen Ermittlungen machen nicht den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft diese verfassungsrechtlichen Vorgaben berücksichtigt hat. Wir meinen im Übrigen auch, dass dies Auswirkungen auf die Frage haben muss, wie weit die Eltern auch im Rechtssinne als Betroffene anzusehen sind.

A.

Mit der nachfolgenden Beschwerdebeurteilung wird dargelegt werden, aus welchen Gründen sich eine Mehrzahl der in das Verfahren um Amad Amad (im Folgenden: A) involvierten Personen – insbesondere Polizeibeamte und JVA-Bedienstete – strafbar gemacht haben dürften. Dies betrifft nicht nur den Tatbestand der Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB, sondern auch denjenigen der Vollstreckung gegen Unschuldige gem. § 345 StGB.

Die Unterzeichner gehen dabei von zwei möglichen Szenarien aus:

In **Szenario 1** werden weitestgehend die Sachverhaltsfeststellungen und Sachverhaltsbewertungen der Staatsanwaltschaft sowie der sonstige Inhalt der Ermittlungsakten zugrunde gelegt (**I**).

In **Szenario 2** werden die Richtigkeit und Vollständigkeit der bisherigen Feststellungen der Staatsanwaltschaft insbesondere in Bezug auf die zugrunde gelegten Veränderungen der Datensätze in den Programmen INPOL und Viva in Frage gestellt (**II**).

I. Szenario 1

1. Strafbarkeit der handelnden Polizeibeamten

a. Sachverhalt

Die StA geht im Kern von folgendem Sachverhalt aus:

Am 4. Juli 2018 soll eine Zusammenführung der Personendaten des A sowie des G erfolgt sein. Dies hatte zur Folge, dass im ViVA-Datenbestand zu A die den G betreffenden Fahndungsnotierungen eingestellt waren.

Die INPOL Datensätze zu „Amedy Guira, *01.01.1992*“ und „Amed Amed, *01.01.1992°“ hatten jedoch weiterhin einen unveränderten und richtigen Bestand, denn durch die Personendaten-Zusammenführung gingen keine Änderungsnachrichten aus ViVA in Richtung INPOL, so dass die Löschung der Person Amedy Guira (im Folgenden: G) nur im ViVA-Bestand, nicht jedoch aus INPOL erfolgte und INPOL wie zuvor keine Fahndungen zu „Amed Amed, *01.01.1992“ aufwies.

In den Datensätzen in INPOL zu A und zu G waren jeweils Lichtbilder eingestellt, welche hätten abgerufen werden können.

Ferner waren Personenbeschreibungen eingestellt, welche ebenfalls hätten abgerufen werden können.

Entscheidend ist, dass jeder einzelne Polizeibeamte im Rahmen seiner Tätigkeit zur Person des Amad A. über folgende Informationen verfügte:

- Während im ViVA-Datenbestand Fahndungen zu A notiert waren, war dies in INPOL nicht der Fall
- Gleichzeitig waren in INPOL zur Person des G die Fahndungen notiert
- Der INPOL-Eintrag zu A enthielt als Aliasnamen nicht den Amédy Guira, während andersherum (bis zum 9.7.2018) der INPOL-Eintrag zu G als Aliasnamen nicht den A enthielt.
- Die Fahndungsnotierungen lauteten:
- Ab dem 6.7.2018, 18:32 Uhr war aus der Akte bekannt, dass es einen Vollstreckungshaftbefehl gab, der auf den Namen Amedy Guira, geboren am 1.1.1992 in Tombouctou, lautete und in dem die Staatsangehörigkeit „Malisch“ angegeben

wurde. Auch in der Folgezeit bezogen sich sämtliche mit der Haft zusammenhängenden Dokumente auf Amedy Guira, während die Inhaftierung des Verstorbenen und auch seine Registrierung in der JVA unter dem Namen Amed Ahmed erfolgten.

Sodann verfügte jeder Polizeibeamte über die folgenden Möglichkeiten einer Verifizierung einer Personenidentität von A und G:

- Fast-ID-Abfrage
- Vergleich von Fotoaufnahmen von A einerseits und von G andererseits (so steht fest, dass bei einem Anklicken des Punktes „Status der Personalien: Rechtmäßige Personalien“ die zur Person hinterlegten Daten, auch die Daten der ED Behandlung angezeigt wurden. Dieser weiteren Maske konnten durch ein weiteres Anklicken auch die hinterlegten ED-Lichtbilder (Porträt und ganz Körperaufnahme) aufgerufen werden (Bl. 54 EA)).
- Vergleich der Personenbeschreibungen von A einerseits und von G andererseits

b. Rechtliche Würdigung

Auf dieser tatsächlichen Grundlage verneint die Staatsanwaltschaft hinsichtlich eines jeden Beteiligten vorsätzliches Handeln im Rahmen des § 239 StGB.

Dies wird fast durchweg mit der Annahme begründet, dem jeweiligen Beschuldigten könne eine Kenntnis der fehlenden Identität nicht nachgewiesen werden. Diese Argumentation der StA greift zu kurz und lässt die tatsächlichen und rechtlichen Kriterien für das Vorliegen eines direkten Vorsatzes (**aa.**) sowie zur Differenzierung zwischen bewusster Fahrlässigkeit einerseits und Eventualvorsatz andererseits unberücksichtigt (**bb.**). Zudem wird zu Unrecht eine Strafbarkeit nach § 345 StGB verneint (**cc.**)

aa. Direkter Vorsatz in Bezug auf § 239 StGB

Nach unserer Auffassung liegt – völlig unabhängig von Auskünften aus den Dateien VIVA und Inpol - eine vorsätzliche Freiheitsberaubung vor. Die Staatsanwaltschaft übergeht in ihrem Bescheid den grundsätzlichen Ausgangspunkt einer Freiheitsentziehung, nämlich die Regelung des Art. 104 GG. Ausschließlich ein Richter darf über die Freiheitsentziehung

entscheiden. Dies geschah gegenüber Herrn Amedy Guira durch seine Verurteilung. Damit lag ausschließlich eine Haftanordnung hinsichtlich des Herrn Amedy Guira vor.

Völlig unstrittig ist demgegenüber, dass alle Beamten davon ausgingen, dass die Person vor ihnen ein Herr Amed Ahmed sei. Damit steht von vornherein fest, dass eine Festnahme aufgrund des Haftbefehles nicht zulässig war. Für den direkten Vorsatz der Freiheitsberaubung ist es – wie immer – völlig ausreichend, wenn der Täter die entsprechende Kenntnis hat und entsprechend handeln will. Wem bekannt ist, dass der Haftbefehl auf einen Herrn Amedy Guira lautet, darf dafür nicht einen Herrn Ahmed inhaftieren, er weiß dann auch, dass dieser Haftbefehl dazu nicht geeignet ist.

Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass sich aus der Auskunftsdatei bestenfalls ergeben hat, dass Herr Amedy Guira den Aliasnamen Amed trägt, nicht hingegen, dass Herr Ahmed den Aliasnamen Amedy Guira trägt. Wäre man also ernsthafte Auffassung gewesen, dass es sich um dieselbe Person handelt, hätte Herr Ahmed unter den Personalien des Herrn Amedy Guira eingeliefert werden müssen. Er hätte dann gefragt werden müssen ob er Amedy Guira ist, die Staatsbürgerschaft von Mali hat und in Tombouctou geboren ist.

Dass sich der Haftbefehl nur tatsächlich auf eine Person mit dem Namen und der Staatsbürgerschaft beziehen konnte, wusste jeder Polizeibeamte, da die Identitätsfeststellung in einem Ermittlungsverfahren wesentliche Aufgabe der Polizei ist. In den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren heißt es dazu unter Zif 13:

Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten

(1) Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, besonders die richtige Schreibweise seines Familien- und Geburtsnamens, sein Geburtstag und Geburtsort und seine Staatsangehörigkeit, sind sorgfältig festzustellen; führt er einen abgekürzten Vornamen, so ist auch der volle Vorname anzugeben. Bei Ausländern sind die Passnummer und die Namen der Eltern (einschließlich deren Geburtsnamen) festzustellen.

Aufbauend auf diesen Feststellungen folgt dann die Anklageschrift, die Erörterung zur Person in der mündlichen Verhandlung und die Fixierung im Urteil. Dementsprechend hat eine richterliche Entscheidung mit der Anordnung der Haft von vornherein die nahezu unwiderlegliche Vermutung der Richtigkeit der Identität des Verurteilten für sich. Nach dem (Vollstreckungs)haftbefehl, der nie geändert wurde ist „der **Verurteilte** zu verhaften“, also Herr Amedy Guira, geb. am 1.1.192 in Timbouctou.

Zusammengefasst: Jeder der beteiligten Polizeibeamten und Beamten in der JVA wussten, dass es einen Haftbefehl nur gegen eine Person Amedy Guira gab und nicht gegen Herrn Amed.

Für die Beamten der JVA kommt das Aufnahmeersuchen hinzu. § 30 StVollstrO lautet auszugsweise:

*(1) Das Aufnahmeersuchen muss - außer **den Angaben zur verurteilten Person** - enthalten:*

1.

die genaue Bezeichnung der zu vollstreckenden Entscheidung (Angabe des Gerichts, des Tages der Entscheidung und des Aktenzeichens);

§ 31 StVollstrO lautet (auszugsweise)

(1) Dem Aufnahmeersuchen sind beizufügen:

1.

eine vollständige Abschrift der in § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Entscheidungen mit Ausnahme solcher Teile, die geheimhaltungsbedürftig sind; falls die Abschrift der vollständigen Entscheidung zur Zeit des Aufnahmeersuchens noch nicht vorliegt, ist sie unverzüglich nachzusenden;

Alle diese Regelungen dienen bekanntlich nicht dazu, Papier für Akten zu produzieren, sondern dafür Sorge zu tragen, dass (nur) die richtige Person inhaftiert wird. Es soll also gerade ausgeschlossen werden, dass in der JVA ein Haftbefehl gegen Herr Guira (Bl 31 (PDF) der Gefangenpersonalakte) gegen einen Herrn Amed vollstreckt wird. (So wird Herr Amed richtigerweise in der Gefangenpersonalakte mit seinen zutreffenden Personalien geführt.) Mit den präzisen gesetzlichen Vorgaben an das Aufnahmeersuchen soll auch ausgeschlossen werden, dass die Beamten in der JVA nach der Devise handeln: „*Wird schon seine Richtigkeit haben, wenn die Polizei jemanden einliefert*“ Nach unserer Sicht sind die Verantwortlichen in der JVA auch noch einmal dazu zu vernehmen, wann Sie zum letzten Mal einen gegen Herrn Schulze erlassenen Haftbefehl gegen Herrn Müller vollstreckt haben. Und sie sind zu fragen, ob sie den Haftbefehl überhaupt zur Kenntnis genommen haben und was sie sich dabei gedacht haben, einen Herrn Amed zu inhaftieren. Hätten sie nicht einmal den Haftbefehl zur Kenntnis genommen, wäre schon dies eine vorsätzliche Freiheitsberaubung.

Alternativ dazu wäre denkbar gewesen, dass Polizei und JVA in Hamburg vorstellig werden, dort vortragen, dass Amedy Guira nur ein Aliasname ist, und der Verurteilte eigentlich Amed

Amed heißt. Die Angelegenheit hätte also an das Gericht zurückgegeben werden müssen, da nur der Richter – wenn überhaupt – eine Änderung des Urteiles hinsichtlich des Namens des Verurteilten vornehmen kann. Kein Polizist kein Beamter in der JVA ist befugt, ein Urteil gegen einen Herrn Amedy Guira umzudeuten in ein Urteil gegen einen Herrn Amed.

Wie absurd das Vorgehen der Polizei ist, wird daran deutlich, dass man heute (glücklicherweise) keinen Gerichtsvollzieher findet, der selbst eine Forderung von nur 100 € vollstreckt, wenn zwischen dem Namen im Titel und der Person, die er vorfindet keine vollständige Identität besteht. Legt also die Person, gegen die vollstreckt werden soll, einen Personalausweis vor, aus dem sich – sei es auch nur in der Schreibweise - andere Daten ergeben als aus dem Titel, geht der Gerichtsvollzieher unverrichteter Dinge. Dementsprechend musste jeder der mit der Inhaftierung befassten Beamten die Feststellung treffen, ob es sich bei der vor ihm stehenden Person um Amedy Guira handelt. Diese Feststellung hat offenbar keiner der mit der Inhaftierung befassten Beamten getroffen. Stattdessen wurde Herr Amed unter seinem richtigen Namen festgenommen und in der JVA eingeliefert. Selbst wenn man davon ausginge, dass Herr Amed den Alias-Namen Guira getragen hat, bzw. die Beamten sich dies eingebildet haben, durften Sie keine Freiheitsentziehung durchführen, da der Haftbefehl nicht gegen eine Person gerichtet war die den Alias Namen Guira trug, sondern gegen die Person, die tatsächlich Guira war.

Nur wenn man die merkwürdige Auffassung vertritt, dass eine Verhaftung möglich ist wegen irgendwelcher Eintragungen in irgendwelchen polizeilichen Dateien und nicht ausschließlich auf Grundlage richterlicher Entscheidungen, kann es auf deren Inhalt ankommen. Aber selbst dann läge mindestens bedingter Vorsatz vor. „Kreuztreffer“ müssten verboten werden, wenn sie mehr sind als ein Denkanstoß, noch einmal genauer hinzusehen und eventuell die Identität festzustellen.

bb. Eventualvorsatz in Bezug § 239 StGB

Geht man nicht schon von direktem Vorsatz aus, so liegt jedenfalls bedingter Vorsatz vor, dies auch dann, wenn man davon ausginge, dass die Beamten sich nicht am Haftbefehl, sondern an den polizeilichen Datenbanken orientieren durften.

Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. Ein Eventualvorsatz kann vorliegen, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung weder anstrebt noch für sicher,

sondern nur für möglich hält, d.h. den Erfolgseintritt als nicht ganz fernliegend erkennt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nimmt der bedingt vorsätzlich Handelnde den Eintritt des für möglich gehaltenen Erfolges billigend in Kauf, während der bewusst fahrlässig handelnde auf den Nichteintritt des als möglich erkannten Erfolges vertraut.

Dabei können sich aus dem äußeren Tatgeschehen und der Kenntnis des Täters von der Möglichkeit des Erfolgseintritts Indizien für eine billigende Inkaufnahme ergeben.

Polizeibeamte dürfen nur dann eine Vollziehung des Haftbefehls veranlassen, wenn sie sicher sind, dass die im Haftbefehl benannte und gesuchte Person auch diejenige Person ist, die vor ihnen steht. Gemäß § 451 StPO erfolgt die Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde. § 457 Abs. 1 StPO i.V.m. § 33 Abs. 5 StVollstrO sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft zur Vollziehung eines Haftbefehls die Polizei im Wege der Amtshilfe beauftragen kann. Die Vollziehung eines Vorführung- oder Haftbefehls erfolgt damit durch die Polizei (siehe Goßner, StPO, § 457 Rn. 11).

Es ist somit von jedem einzelnen Polizeibeamten in eigener Verantwortung eine Identitätsprüfung vorzunehmen. Dies gilt umso mehr, als eine Freiheitsentziehung einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt.

Ist eine Prüfung also ohnehin immer vorzunehmen, so gilt dies erst recht mit der Maßgabe höherer Sorgfaltsanforderungen, wenn die konkreten Umstände auch nur geringste Zweifel darüber entstehen lassen, dass die betroffene Person identisch mit der im Haftbefehl benannten und gesuchten Person ist.

Solche Zweifel verursachenden Umstände lagen offenkundig vor.

Allein der Umstand, dass über ViVA andere Ergebnisse erzielt wurden als in INPOL hätte zu einer weitergehenden Verifizierung führen müssen. Es wurden unzählige Male die Daten zu A über INPOL abgerufen. Dort existierte *keine* Fahndungsnotierung. Dort existierte auch nicht der Aliasname Guira, welcher aber in ViVA angegeben war.

Die Argumentation der StA, aus der damaligen Sicht der Beamten habe keine Veranlassung für weitere Überprüfungen bestanden, läuft indes darauf hinaus, dass sie auf die alleinige Richtigkeit der in ViVA eingestellten Daten vertrauen durften. Soweit die handelnden Beamten teilweise aussagten, sie hätten sich die abweichenden Ergebnisse mit unterschiedlichen Abfragemöglichkeiten in den Systemen erklärt, ist dies nicht nur wenig plausibel, sondern auch irrelevant. Denn gerade aufgrund dieser Divergenz der Informationen – auch noch bezogen auf freiheitsentziehende Maßnahmen – lag die Notwendigkeit weiterer

Recherchen auf der Hand. Diese Recherchen – etwa ein Fotoabgleich oder der Vergleich der Personenbeschreibungen - hätten ohne weiteres – auch noch mit recht geringem Aufwand - vorgenommen werden können.

Liegt die Gebotenheit einer Überprüfung auf der Hand – was letztlich wohl auch nicht von der Staatsanwaltschaft in Zweifel gezogen wird -, und wird eine solche Überprüfung gleichwohl unterlassen, so gelangt man zwingend in den Bereich des bedingten Vorsatzes. Denn angesichts der fehlenden Fahndungsnotierung in INPOL mussten die Polizeibeamten es als nicht fernliegend ansehen, dass A in Wirklichkeit gar nicht per Haftbefehl gesucht wurde bzw. ein Haftbefehl auf seine Person gar nicht vorlag. Mit dieser ernstlichen Möglichkeit fanden sie sich ab.

Für ein solches „billigend in Kauf nehmen“ spricht der Umstand, dass ein Fotoabgleich zu jeder Zeit und ohne Aufwand hätte vorgenommen werden können. Ebenso spricht dafür, dass ein Abrufen der Daten zu G über INPOL mit wenigen Klicks hätte erfolgen können mit der Folge einer weiteren Klärung.

Schließlich sind auch die recht inhaltsleeren Aussagen der Polizeibeamten heranzuziehen. Dass sich niemand der betreffenden Polizeibeamten daran erinnern kann, wer was und wann genau dem A mitgeteilt hat – insbesondere ob ihm überhaupt der Haftbefehl und die Urteile vorgehalten wurden -, ist offenkundig unglaubhaft.

Vielmehr lässt dies darauf schließen, dass die Beamten diesbezüglich bewusst keine Angaben machen. Man kann bei den Beamten nicht von einem bloß bewusst fahrlässigen Handeln ausgehen, wenn sie zur mitentscheidenden Situation – nämlich der Reaktion des A auf den Vorhalt einer Fahndungs-notierung oder eines Haftbefehls aus Hamburg (mit Urteilen aus Hamburg und Braunschweig) – keine Aussage machen.

Auch der häufig getätigte Verweis auf eine fehlende Einweisung in die Handhabung von INPOL und ViVA geht fehl. Denn wenn es keine vernünftige Fortbildung zu ViVA gegeben haben sollte, so gilt erst recht, dass divergierende Inhalte nicht einfach hingenommen werden können, sondern weiter recherchiert werden muss. Jemand, der in der Handhabung eines neuen polizeilichen Datenabgleichungssystems unsicher ist, kann sich nicht darauf berufen, er vertraue auf die alleinige Richtigkeit der dort abgerufenen Daten.

Die handelnden Beamten haben zudem zum großen Teil selbst ausgesagt, dass Unklarheiten vorhanden waren.

§ 33 IV Strafvollstreckungsordnung sieht vor, dass der Haftbefehl die genaue Bezeichnung der Person enthalten muss. Ausgangspunkt ist folglich für die an der Vollstreckung Beteiligten die dort benannte Person. Zu prüfen ist mithin nicht, ob der Haftbefehl zur Person passt, deren Daten man abgerufen hat, sondern ob die Person zum Haftbefehl passt.

.....

Zusammengefasst:

Weshalb also soll ein bloß fahrlässiges Handeln vorliegen, wenn

- in ViVA zu A eine Fahndungsnotierung steht, in INPOL aber nicht,
- eine INPOL-Abfrage zu G nicht gemacht wurde,
- ein Fotoabgleich nicht getätigt wurde,
- der Name im Haftbefehl auf Guira lautete, welcher in INPOL nicht als Aliasname angegeben war,
- der Polizeibeamte selbst keine Angaben zur Person durch den Betroffenen aufgenommen und ihm die Fahndungsnotierungen und den Haftbefehl nicht vorgehalten hat,
- der Polizeibeamte nicht sagen kann, ob und wer Angaben zur Person durch den Betroffenen aufgenommen und ihm die Fahndungsnotierungen und den Haftbefehl vorgehalten hat, hier also auch keine weiteren Erkundigungen eingezogen hat
- die Beamten teilweise in einer sehr kurzen Zeitspanne immer wieder dieselben Daten über INPOL abriefen?

Wie oben dargelegt, können sich aus dem äußeren Tatgeschehen und der Kenntnis des Täters von der Möglichkeit des Erfolges Indizien für eine billigende Inkaufnahme ergeben. Die Vielzahl der Elemente, welche Zweifel an der Identität des A mit dem gesuchten G entstehen lassen mussten, verbunden mit der Einfachheit der möglichen Überprüfung der Identitäten durch einen bloßen Lichtbildabgleich, stellen solche Indizien dar.

Gegenteilige für eine bloße Fahrlässigkeit sprechende Indizien liegen ausweislich der Ermittlungsakte gerade nicht vor und werden von der Staatsanwaltschaft auch nicht dargelegt. Diese beschränkt sich auf die Feststellung, es hätten sich keine Anhaltspunkte für eine positive Kenntnis ergeben, und lässt den naheliegenden Eventualvorsatz unberücksichtigt.

Man kann die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Problematik letztlich auf folgende Frage herunterbrechen:

Warum sollte der handelnde Polizeibeamte davon ausgehen und darauf vertrauen (dürfen), dass die in ViVA gespeicherten Daten *mit* den Fahndungsnotierungen die richtigen und vollständigen Informationen wiedergeben, die in INPOL gespeicherten Daten *ohne* Fahndungsnotierung hingegen unrichtige / unvollständige Informationen enthalten?

Und selbst wenn man auf diese Frage eine plausible Antwort hätte - die Angaben in einem polizeilichen Datenbanksystem entbinden den handelnden Polizeibeamten nicht von seiner allgemein bestehenden Pflicht zur zweifellosen Aufklärung der richtigen Identität bei der Vollziehung eines Haftbefehls.

Das LKA ist im Hinblick auf alle involvierten Polizeibeamten zu dem ausdrücklichen Ergebnis gekommen, dass bei einer kriminaltaktischen Bewertung der Abfrageergebnisse in Interpol die Sachbearbeitung hätte erkennen können, dass es sich um unterschiedliche Personen handelt (Bl. 695 EA). An anderen Stellen findet das LKA noch klarere Worte.

Das bewusste Ignorieren der ernsthaften Möglichkeit, dass A nicht die per Haftbefehl gesuchte Person war, und die unterlassene weitere Recherche führen zum Vorliegen eines Eventualvorsatzes im Hinblick auf den Tatbestand der Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB.

.....

Vorerst am Rande wird zusätzlich auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen, welche ebenfalls gegen das Vorliegen bewusster Fahrlässigkeit sprechen:

A war den Beamten in der Polizeidirektion Geldern bereits vor dem Vorfall, welcher zur Festnahme führte, gut bekannt. Zuvor hatte es die Fahndungsnotierungen allerdings nicht gegeben, was durchaus weitere Zweifel an der Richtigkeit der Daten hätte entstehen lassen müssen.

A ist zudem erst am 20.3.2016 in die BRD eingereist. Es wird davon ausgegangen, dass auch dies bei ViVA und INPOL angegeben ist (ggf. müsste dies noch ermittelt werden). Die Fahndungsnotierungen betrafen ausweislich der Aktenzeichen 3 Angelegenheiten aus dem Jahre 2015. Hier hätte auffallen können und in Verbindung mit den übrigen Eigentümlichkeiten auffallen müssen, dass sich A zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht in der BRD befand. Jedenfalls hätte dieser Umstand Anlass zu weiteren Recherchen geben müssen.

Die vorangegangenen Ausführungen gelten – entsprechend der Wertung des LKA – im Prinzip für alle beteiligten Polizeibeamten, wobei die einen womöglich intensiver und die anderen eher am Rande involviert waren. Das LKA aber hat deutlich ausgeführt (...):

„Grundsätzlich hätte jeder Bedienstete bzw. jede Bedienstete der Polizei, der bzw. die bei einer kombinierten Abfrage im Zeitraum zwischen dem 04.07.2018, 12:08:38 Uhr und dem 23.08.2018, 11:12 Uhr sowohl in INPOL als auch im Landesbestand ViVA einen Ergebnistreffer erzielte, aus kriminalfachlicher Sicht die Möglichkeit gehabt, Abweichungen und Widersprüche zwischen den Ergebnistreffern zu erkennen und diese zum Anlass kriminalistischer Recherchen zu nehmen. ... Bei der KPB Kleve (KHK ... und POK....) und im PP Krefeld (KHK ... und PHK ...) hätte die Möglichkeit zur Intervention- und Einflussnahme auf die Fortdauer der Inhaftierung des Amed AMED bestanden. Die Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin hätten aufgrund der vorliegenden Informationen bzw. aufgrund von Abfragen im Landesbestand VIVA vor und nach der Personenzusammenführung aus kriminalfachlicher Sicht die Abweichungen und Widersprüche zwischen den Ergebnistreffern erkennen können, Diese Erkenntnis hätten sie zum Anlass weiter kriminalistischer Recherchen zur Aufklärung des Sachverhaltes nehmen können.“

Auf die einzelnen Polizeibeamten soll im Rahmen dieser Beschwerdebeurteilung erst einmal nicht eingegangen werden.

Hervorgehoben werden soll exemplarisch allerdings der Beschuldigte ... :

...

cc. Strafbarkeit nach § 345 StGB

Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft ist eine Strafbarkeit der Polizeibeamten gemäß § 345 StGB nicht ausgeschlossen.

Die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass Polizeibeamte nicht im Sinne des § 345 StGB zur Vollstreckung „berufen“ seien, überzeugt nicht.

Wie oben bereits ausgeführt erfolgt gemäß § 451 StPO die Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde. § 457 Abs. 1 StPO i.V.m. § 33 Abs. 5 StVollstrO sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft zur Vollziehung eines Haftbefehls die Polizei im Wege der Amtshilfe beauftragen kann. Die Vollziehung eines Vorführung- oder

Haftbefehls erfolgt somit durch die Polizei. Hieraus ergibt sich deutlich, dass auch Polizeibeamte zur Vollstreckung berufen sein können und die Strafvorschrift des § 345 StGB Anwendung findet.

Die Ansicht der Staatsanwaltschaft, Polizeibeamte seien nicht zur Vollstreckung berufen, korrespondiert im Übrigen nicht mit der Auffassung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Bl. 123 ff. EA (414 20 Js 613_18, Bd I) enthält einen Erlass des Innenministeriums zur Bearbeitung und Vollstreckung von Haftbefehlen. Unter Z. 4.1 heißt es: *„Die Vollstreckung von Haftbefehlen obliegt allen Kreispolizeibehörden.“* Unter Z. 4.2.2 heißt es: *„Die Vollstreckung von Haftbefehlen obliegt grundsätzlich den gemäß Geschäftsverteilungsplan dafür zuständigen Dienststellen der Kreispolizeibehörde.“*

Die von der Staatsanwaltschaft vertretene Auffassung, Täter des § 345 StGB könne nur sein, wer (mit-) zuständig sei, dass die jeweils vollstreckte Strafe oder Maßnahme den „formellen Vollstreckungsvoraussetzungen“ entspreche, ist ebenso wenig nachvollziehbar. Denn Tathandlung im Sinne des § 345 StGB ist das Vollstrecken zum Nachteil des Betroffenen, obwohl die Strafe nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, z.B. weil sie überhaupt nicht verhängt ist (Fischer, § 345 Rn. 5). Es geht also nicht nur um die engeren formellen Vollstreckungsvoraussetzungen, wenn ein Strafurteil vorliegt, sondern erfasst ist demnach auch der Fall, dass eine Strafe gegen die betreffende Person gar nicht existiert. So liegt der Fall hier.

Allerdings dürfte ohnehin das Vorliegen einer vollstreckbaren Strafe / eines Strafurteils als grundlegendste formelle Voraussetzung für eine Vollstreckung anzusehen sein. Wenn eine Behörde einen Hoheitsakt vollziehen/vollstrecken möchte, muss dieser existent sein. Andernfalls ist das behördliche Handeln formell rechtswidrig. Dasselbe gilt auf strafrechtlicher Ebene naturgemäß für eine verhängte Strafe.

Die Polizeibeamten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet zu prüfen, ob die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erfolgen darf. Dies darf sie nur dann, wenn es sich bei der von der Vollstreckung betroffenen Person um diejenige Person handelt, gegen welche tatsächlich ein Haftbefehl vorliegt. Diese Pflicht ist vorliegend in mindestens leichtfertiger Weise verletzt worden, sodass der Straftatbestand des § 345 Abs. 1, Abs. 2 StGB erfüllt ist.

2. Strafbarkeit der handelnden JVA-Beamten

Die vorangegangenen Ausführungen zu den Polizeibeamten kann man im Prinzip auf die in der JVA beteiligten Personen übertragen. Denn diesen standen dieselben Informationen zur Verfügung und diese hatten auch dieselben Verpflichtungen.

Hinzu kommen indes noch folgende Gesichtspunkte:

a.

...

b.

...

c.

Die ... führte am 3.9.2018 ein Gespräch mit A. Der von ihr verfasste Vermerk vom 3.9.2018 enthält folgende Ausführungen:

„... Er habe seinen Namen immer korrekt mit Ahmad Amad angegeben, geboren sei er am 13.7.1992 – alle anderslautenden Angaben seien auf fehlerhafte Protokolle der Polizei zurückzuführen. Die Daten aus dem Urteil seien ihm allesamt unbekannt, das Urteil betreffe ihn nicht. Er kenne den Namen Amedy Guira nicht, sei nie in Hamburg oder Braunschweig gewesen – schon gar nicht zu der dort angegebenen Tatzeit, da sei er noch gar nicht in Deutschland gewesen usw. und sofort“ (Bl. 40 Gefangenenpersonalakte).

Der Vermerk wurde abgeheftet und war somit für alle Beteiligten einsehbar.

Am 4.9.2018 wurde die Beobachtung des A im Anschluss an das Gespräch mit der ... als besondere Sicherungsmaßnahme aufgehoben.

...

Soweit die Staatsanwaltschaft in ihrem Einstellungsbescheid ausführt, dass A zwar mitgeteilt habe, er kenne die Urteile nicht, habe aber nicht geäußert, dass er sich zu Unrecht in Haft befinde, so erschließt sich diese Differenzierung nicht. Es geht mitnichten um die Frage, ob sich A allgemein zu Unrecht in Haft befunden hat, sondern es geht allein um die konkrete Frage, ob er die in den Haftbefehlen und Urteilen benannte Person war. Wenn man sogar mehrere Urteile nicht kennt und ferner mitteilt, man sei zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht in

der BRD gewesen, kann nicht angenommen werden, der Betroffene habe keine Einwendungen erhoben.

Es mag zutreffen, dass Häftlinge häufig ihre Unschuld beteuern und Strafurteile in Frage stellen. Dass aber jemand eine Mehrzahl von Urteilen nicht kennt und darlegt, dass er zum Zeitpunkt der Straftaten noch gar nicht eingereist war, dürfte eher selten vorkommen.

.....

II. Szenario 2

1.

Das LKA stützt seine Annahme, dass am 4.7.2018 eine Zusammenführung der Personendaten von A und G erfolgt sei, auf die Ausführungen des LZPD NRW in seinem Analysebericht.

Die bereits in der WDR-Sendung Monitor interviewte Sachverständige Frau B. hat am 14.1.2020 im Landtag NRW vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt und im Anschluss auf unsere Bitte hin weitere Untersuchungen durchgeführt.

Wir überreichen hierzu zunächst den schriftlichen Bericht von Frau B., welchen sie den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Verfügung gestellt hat in der **Anlage 1**. Dieser Bericht wurde indes von Frau B. aufgrund neuer Erkenntnisse in Teilen geändert. Den aktualisierten Auszug überreichen wir als **Anlage 2**. Schließlich überreichen wir als **Anlage 3** ein Dokument mit dem Titel „**Ergebnisse weiterer Untersuchungen nach dem 14.1.2020**“. Die **Anlagen 2 und 3** dürften die maßgeblichen Dokumente sein (Anlage 1 haben wir der Vollständigkeit halber überreicht).

Auf die dortigen Erläuterungen der Frau B. nehmen wir ausdrücklich Bezug und machen diese vollumfänglich zum Gegenstand der Beschwerdebegründung.

Hervorzuheben ist, dass ausweislich der überreichten Berichte verschiedentlich auf die bei INPOL geführten Daten zu Amedy Guira zugegriffen wurde, unter anderem am 4.7.2018 morgens vor der vermeintlichen Zusammenführung, ... Hier wäre zu ermitteln, wer genau diese Abfragen getätigt hat und weshalb das geschehen ist. Die zeitliche Koinzidenz jedenfalls ist auffällig.

Überdies ist hervorzuheben, dass im zeitlichen Zusammenhang mit einer manuellen Zusammenführung der Daten bei ViVA – ebenfalls am 4.7.2018 – eine „Guira-Aliasgruppe“

im ViVA-Datensatz des A hinzugefügt wurde, welche in ihren Datenfeldern der Führungspersonalie des G entsprach. Dies führte dazu, dass in vier entscheidenden Merkmalen die Alias-Gruppe des A mit der Führungspersonalie des G übereinstimmte, was wiederum eine deutlich bessere Voraussetzung für die Zusammenführung der Datensätze schaffte (siehe insbesondere **Seite 7 ff der Anlage 3**). Auf Seite 9 des als Anlage 3 beigelegten Berichts wird klar ausgeführt, welche weiteren Ermittlungsmöglichkeiten hierzu bestehen.

2.

Es ist festzuhalten, dass die Zeugin ... sich nach eigenem Bekunden an den hier unterstellten Vorgang nicht erinnert. Die Zeugin ... hat ferner kundgetan, sie führe eine Personendaten-zusammenführung *nur nach Absprache mit ihrem Vorgesetzten* aus. Warum die Zeugin im vorliegenden Fall hiervon abgewichen sein soll, erschließt sich nicht. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb der Vorgesetzte der Zeugin ... – wohl ein Herr ... - nicht seinerseits als Zeuge vernommen wurde. Das wäre nicht nur bedeutend für die Frage, ob eine Zusammenführung stattgefunden hat, sondern es könnte erheblich zur Klärung der mitentscheidenden Frage beitragen, weshalb eine Zusammenführung der Personendaten erfolgt ist.

Aus welchen Gründen sollte die Zeugin ... ausgerechnet im vorliegenden Fall eine Personenzusammenführung vornehmen, welche sie auch sonst nur nach ausdrücklicher Absprache vornimmt und welche an besondere Regelungen gebunden ist? Die Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin dürfte kaum in Frage stehen.

3.

Ähnliche Zweifel ergeben sich im Hinblick auf die am 9.7.2018 um 11:48 Uhr erfolgte Änderung im INPOL-Datensatz des G, bei welcher ein bestehender Aliasname, Ahmed SIDIBE, in Amed AMED geändert wurde.

Die Zeugin ... gab an, sich weder an diesen Vorgang zu erinnern noch überhaupt die Möglichkeit einer solchen Änderung zu haben. Auch diese Aussage dürfte glaubhaft sein, was zu der Frage führt, weshalb die Zeugin ausgerechnet im vorliegenden Fall eine Änderung vornehmen sollte, welche sie noch nie zuvor vorgenommen hatte (selbst wenn es die technische Möglichkeit gäbe). Die Zeugin wird auch nicht von sich aus einen bestehenden Namen „überschreiben“, dies auch noch versehentlich, wenn eine Neueingabe möglich ist.

Selbst wenn man hiervon absieht ist aber insbesondere nicht geklärt, durch was genau die Änderung veranlasst worden sein soll. Die Erklärung, die Änderungen der Daten *erfolgte „wohl als Nachbearbeitung aufgrund der zuvor erfolgten Haftbefehlsanforderung durch die Kreispolizeibehörde Kleve“* erschließt sich nicht. Man wird unterstellen können, dass genaue Regeln zur Vornahme von Änderungen und Neueingaben von Alias-Namen zu einer P-Gruppe existieren, jedenfalls eine bestimmte Praxis.

Hierzu fehlt es an Ermittlungen. Zu klären ist zunächst, wann und unter welchen Voraussetzungen was für „Nachbearbeitungen“ normalerweise erfolgen, um dann in einem zweiten Schritt die Plausibilität dieser Erklärung im vorliegenden Fall beurteilen zu können. An dieser Stelle ist nochmals die oben angeführte Aussage der Zeugin S. hervorzuheben.

...

Hier wäre folglich zu ermitteln, wer diese Änderung vorgenommen hat, denn es scheint gezielt eine solche Änderung vorgenommen worden zu sein.

4.

Dass sämtliche etwaigen Manipulationsmöglichkeiten ermittelt werden müssen, ergibt sich bereits in strafrechtlicher Hinsicht. Aber auch in sicherheitstechnischer Hinsicht wäre eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Sachverständigen Brückner von Bedeutung.

Es wird daher angeregt, die Sachverständige B. mit einem umfassenden Gutachten zu beauftragen oder aber sie jedenfalls als Sachverständige zu vernehmen.

...

Wir heben hervor, dass es nicht um „Verschwörungstheorien“ o.ä. geht, wie durch Politiker in der Presse teilweise lanciert wurde, sondern um eine vollständige Aufklärung.

III.

Aus den dargelegten Gründen sind die Ermittlungen wiederaufzunehmen und es ist - mindestens gegen einige der Beteiligten - Anklage zu erheben.

.....

Forst / Rechtsanwalt

Reinecke / Rechtsanwalt